

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-04-05

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Frau Gabriel
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00134/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Möglichkeiten einer zentralen Vergabe von Kita-Plätzen durch den Bereich der Kita-Förderung der Stadtverwaltung zu prüfen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Zu 1.:

a) Änderungsbedarfe

Zum 01. August 2013 trat die 4. Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) in Kraft. Mit ihr wurden bundesrechtliche Änderungen zur Kindertagesförderung, wie der Anspruch auf frühkindliche Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahres, in Landesrecht nachvollzogen. Gleichzeitig wurden fachliche Standards (Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation) und deren finanzielle Ausstattung weiter verbessert. Der zeitliche Umfang des Rechtsanspruches auf Kindertagesförderung wurde landesgesetzlich im Umfang von 30 Wochenstunden (Teilzeitförderung) für alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule festgeschrieben.

Die kommunale Satzung, die auch diese Inhalte konkretisierend zum Gegenstand hat, muss an diese veränderte Rechtslage angepasst werden.

Da die Kindertagespflege als gleichberechtigtes Betreuungsangebot neben der Kindertagesstätte konzipiert ist, sind die satzungsgemäßen Grundsätze für eine Bereitstellung von Krippen- und Kindergartenplätzen in den Einrichtungen für die Kindertagespflege übernommen worden.

Weitere im KiföG M-V gesondert geregelte und finanziell ausgewiesene Qualitätsstandards (z.B. mittelbare pädagogische Arbeit, zusätzliche Förderung für Kinder unter drei Jahren, Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen, Elternbeitragsentlastung für die Krippenbetreuung und für das letzte Kindergartenjahr vor Eintritt in die Schule, Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung) sind dagegen nicht satzungsrelevant.

Die bisherige Satzung verwendet an mehreren Stellen den Begriff „Eltern“. Dieser soll jetzt durch das Wort „Personensorgeberechtigte“ ersetzt werden, um einen einheitlichen Sprachgebrauch zum KiföG M-V bzw. dem SGB VIII herzustellen.

b) Wesentliche Satzungsänderungen im Einzelnen

zu § 1 Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich wird in Satz 2 um den sächlichen Geltungsbereich ergänzt.

zu § 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder

Mit den Neuregelungen in § 2 erfolgt eine Anpassung an § 3 Abs. 1 und 2 KiföG M-V, wonach für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres eine bedarfsgerechte Förderung zu gewährleisten ist und für Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung besteht.

zu § 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben die Kinder einen Anspruch auf Förderung in einem Kindergarten. Die bisherige Struktur beim Umfang der Betreuung bleibt bestehen.

zu § 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder

Das KiföG M-V sieht für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt allein aufgrund des Alters einen originären Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege vor.

Für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres und für Hortkinder ist eine bedarfsgerechte Förderung zu gewährleisten (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 KiföG M-V). Hier besteht ein Anspruch auf Förderung nicht per se.

Dem Satzungsgeber steht bei der Ausgestaltung der bedarfsgerechten Förderung ein Gestaltungsspielraum zu.

Mit der Bereitstellung von Hortplätzen ist nach § 5 Abs. 2 KiföG M-V dem Bedürfnis der Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen, wobei die Bedarfsfeststellung in der bisherigen bewährten Satzungsregelung an den Zielen des KiföG M-V ausgerichtet ist. Ziele sind die Förderung der Entwicklung des Kindes und die Erfüllung der Bedürfnisse der Familie (§ 1 KiföG).

Aus diesen Aufgabenstellungen der Kindertagesförderung ergibt sich, was für die Feststellung des „Bedarfes“ relevant ist. Ein Bedarf entsteht dann, wenn die Kindertagesförderung wesentlich zur Erfüllung der kind- oder elternbezogenen

Aufgabenstellungen beiträgt. Eine bedarfsgerechte Förderung bedeutet, dass der örtliche Träger von den Bedürfnissen (Wünschen) der Kinder und ihrer Familien auf Grund nachvollziehbarer, an den Zielen des KiföG M-V ausgerichteter Kriterien den objektiven Bedarf ermittelt (vgl. Bley in Erläuterungen zu §§ 3, 5 und 14 KifÖG M-V).

Nach diesen Vorgaben werden bei der entsprechenden Satzungsregelung kind- und elternbezogene Aufgaben und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Blick genommen.

Soweit die Familie, weil die Eltern / ein Elternteil zu Hause sind / ist, nicht gehindert ist, das Kind zu betreuen, wird der Bedarf an einer Hortbetreuung nicht gesehen. Das gilt grundsätzlich auch für erwerbssuchende Eltern, es sei denn, mit der Bereitstellung eines Hortplatzes würde das letzte Vermittlungshemmnis beseitigt werden.

Wenn beispielsweise die Voraussetzung der Beseitigung des Vermittlungshemmnisses entfallen sollte, werden, ausgehend von rd. 210 Ablehnungen in den letzten drei Jahren und einem monatlichen Platzentgelt von rd. 200,00 €, jährliche Mehrkosten von mindestens rd. 168.000 € prognostiziert. Dieser Mehrbetrag dürfte sich noch erhöhen, wenn die Kinder, für die die Eltern wegen fehlender Erfolgsaussicht erst gar keinen Antrag gestellt haben, einen Hortplatz zur Verfügung gestellt bekommen würden. Hinzu kämen notwendige Investitionen zur Schaffung entsprechender Hortplatzkapazitäten.

Dem gegenüber steht kein zwingender pädagogischer Grund, ein Kind im Hort zu betreuen, wenn die Eltern nicht an der Betreuung des Kindes gehindert sind. Denn einerseits erhält das Kind in der Grundschule die schulische Bildung und Erziehung zur Entwicklung zu einer mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit. Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben (vgl. § 2 SchulG M-V). Andererseits können die Kinder der Familien, die Leistungen nach dem SGB II / SGB XII beziehen, von dem Bildungs- und Teilhabepaket dergestalt profitieren, dass seitens der Landeshauptstadt Schwerin finanzielle Unterstützungen für das Erlernen eines Instrumentes, für die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder für Nachhilfeunterricht geben kann.

Ungeachtet des Vorstehenden, soll in die Satzung die Regelung aufgenommen werden, dass auch Kinder von erwerbssuchenden Eltern, einen Hortplatz in Anspruch nehmen können, wenn dies zwingend für ihre Entwicklung notwendig ist (bspw. aus gesundheitlichen Gründen, Begegnung einer drohenden Vereinsamung, schulische Leistungen).

Diese Regelungen werden der Intention des KiföG M-V gerecht, was bei einer uneingeschränkten Bereitstellung von Hortplätzen nicht der Fall wäre.

zu § 5 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften

Die bisherige Satzungsregelung wird an die derzeit geltende Fassung des § 10 KiföG M-V angepasst.

Soweit die Fachkraft-Kind-Relation aufgrund sozialräumlicher und gruppenstruktureller Gegebenheiten geändert werden kann, werden mit der Herausstellung bei der Hortbetreuung Sachverhalte aufgegriffen, in denen Kinder im Schulbetrieb „inklusiv“ (bspw. mit einem Integrationshelfer) beschult werden und nachmittags im Hort bislang eine bedarfsgerechte Förderung erschwert war.

zu § 6 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege

In Absatz 2 wird klarstellend auf die analogen Zugangsvoraussetzungen verwiesen.

zu § 7 – Integration In Kindertagesstätten

Bislang wurde von einer Gruppenstärke von durchschnittlich fünfzehn Kindern, davon vier Kinder mit Behinderung, ausgegangen. Diese Angaben sind nicht mehr Gegenstand des Gesetzes. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen (z.B. für einen günstigeren Fachkraft-Kind-Schlüssel oder für besondere Sachaufwendungen) unterfallen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Hinsichtlich der Gruppenstärke wird insoweit auf den bestehenden Landesrahmenvertrag verwiesen.

zu § 8 Einzelfallentscheidung

Die bisherige Satzungsregelung wird an die Änderung der Organisation im Dezernat II angepasst.

zu § 8 a Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege

Der neu eingefügte § 8 a soll zum einen die formelle Aufnahmevoraussetzung darstellen. Zum anderen soll erstmalig eine Regelung für sog. Eingewöhnungen getroffen werden. Wenn Kinder erstmals in einer Kita oder von Kindertagespflegepersonen betreut werden, ist es wünschenswert, dass sie Schritt für Schritt an die Betreuung herangeführt werden, bevor die Betreuung im endgültigen Umfang beginnt.

Eingewöhnungen waren Gegenstand einiger kritischer Befassungen, insbesondere bei den Tagespflegepersonen. Im Kita-Bereich war aufgrund der Größe die Flexibilität gegeben, Eingewöhnungen zu ermöglichen. Im Tagespflegebereich ist diese Flexibilität nicht in dem Maße gegeben, so dass fachamtsseitig in Anlehnung an die Rostocker Satzung die 14-Tages-Regelung zur Eingewöhnung empfohlen wird.

zu § 9 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen sowie Umfang der Kindertagesförderung

Die bislang in Abs. 3 Satz 4 bis 7 enthaltene Regelung zur Genehmigungspflicht für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen von Kindern, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schwerin haben, soll künftig mit Blick auf das in § 3 Abs. 5 KiföG M-V normierte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entfallen.

zu § 10 Höhe des Elternbeitrages

Der in Absatz 1 eingefügte Satz 2 zieht lediglich den gesetzlichen Rahmen der §§ 16 ff. KiföG M-V und die entsprechend gelebte Praxis nach.

Die in Absatz 4 eingefügten Sätze 2 und 3 bilden die Vorrangigkeit der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ab.

Mit der Übernahme der Regelung aus dem SGB XII in den Absatz 5 soll eine Besserstellung nicht miteinander verheirateter Personen, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme von Elternbeiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vermieden werden.

zu § 13 Ordnungswidrigkeiten

Diese Regelung soll neu in die Satzung aufgenommen werden und kann ihre Wirkung im Einzelfall im Zusammenhang mit der Übernahme von Elternbeiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entfalten.

Die Personensorgeberechtigten haben Mitwirkungspflichten, wie sie in § 10 Abs. 7 der Satzung mit Verweis auf das SGB I festgehalten sind. Kommen Personensorgeberechtigte diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, können Leistungen versagt oder entzogen werden. Das SGB X erlaubt Rücknahme und Widerruf von Leistungsbescheiden unter den dort im Einzelnen genannten Bedingungen. Dabei wird vorsätzliches Handeln, um Leistungen nach dem SGB VIII durch unrichtige oder unvollständige Angaben zu erlangen, nicht gesondert gerügt. Diese Möglichkeit soll jetzt, es dürfte sich um absolute Ausnahmefälle handeln,

zumindest eingeräumt werden. Rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung.

c) Darstellungen

Die vorgesehenen Änderungen sind in der Anlage 1 dargestellt. Sie können zusätzlich in einer Synopse zur Satzung (Anlage 2) nachvollzogen werden. Als Anlage 3 ist eine Lesefassung der neuen Satzung beigefügt.

Zu 2.:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob und wie eine „zentrale Vergabe von Kita- und Hortplätzen“ mit dem Ziel der weitestgehenden Erfüllung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Ansprüche installiert werden kann. Es gibt zunehmende Kritik von Eltern, dass sich aufgrund der Platzsituation die Platzsuche und Inanspruchnahme schwierig darstelle.

Mit dem Ansatz einer „zentralen Vergabe“ könnte dieser Kritik begegnet und zugleich mit einer zentralen Ansprechstelle der Service und die Familienfreundlichkeit in der Landeshauptstadt Schwerin erhöht werden.

2. Notwendigkeit

Änderungen des KiföG M-V machen eine Anpassung der örtlichen Satzung erforderlich.

3. Alternativen

Keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Nicht unmittelbar festzustellen

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

Ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

Hinsichtlich der Neueinführung der Eingewöhnungszeiten ist der Beschluss haushaltsrelevant, im Übrigen nicht.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

Bei der Neueinführung der Eingewöhnungszeiten handelt es sich nicht um einen kommunale Pflichtaufgabe.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Hinsichtlich der neu eingeführten Eingewöhnungszeit entstehen noch nicht bezifferbare Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im TH 4 – Produkte 36101 und 36102.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Anl. 1 – Änderungssatzung
 - Anl. 2 – Synopse zur Satzung
 - Anl. 3 – Lesefassung der (geänderten) Satzung
-

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin